

Rainer Friedrich

Eigentum und Staatsbegründung in Kants *Metaphysik der Sitten*



Kantstudien

Ergänzungshefte

im Auftrage der Kant-Gesellschaft

herausgegeben von

Gerhard Funke, Manfred Baum, Bernd Dörflinger
und Thomas M. Seebohm

146

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Eigentum und Staatsbegründung
in Kants *Metaphysik der Sitten*

Walter de Gruyter · Berlin · New York

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

ISBN 3-11-018166-5

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Copyright 2004 by Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, D-10785 Berlin.
Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Einbandentwurf: Christopher Schneider, Berlin
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Hubert & Co., Göttingen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Einleitung	1
1. Kapitel: Die Grundlagen des Rechts in der „Metaphysik der Sitten“	18
1. Die Rechtslehre der „Metaphysik der Sitten“	19
2. Recht und Ethik	27
3. Rechtsbegriff und Rechtsgesetz	44
4. Die Einteilung der Rechtspflichten	57
5. Das angeborene Recht	73
2. Kapitel: Die Begründung des Eigentums in der „Metaphysik der Sitten“.	88
1. Eigentum und Sachenrecht	89
2. Der rechtliche Besitz	95
2.1 Der intelligible Besitz	95
2.2 Das rechtliche Postulat der praktischen Vernunft	102
2.3 Das Erlaubnisgesetz	110
2.4 Deduktion und Anwendung des Begriffs eines intelligiblen Besitzes	118
2.5 Provisorischer und peremptorischer Besitz	129
3. Die ursprüngliche Erwerbung	134
3.1 Begriff und Prinzip der ursprünglichen Erwerbung	135
3.2 Sachenrecht und Gesamtbesitz	141
3.3 Ursprüngliche Erwerbung und allgemeiner Wille	148
3. Kapitel: Die Begründung des Staates in der „Metaphysik der Sitten“	157
1. Naturzustand und Staat	165
2. Äußeres Mein und Dein und Staatsimperativ	174
Literaturverzeichnis	182
Personenregister	190
Sachregister	192

Vorwort

Die ursprüngliche Fassung der vorliegenden Untersuchung wurde im Februar 2003 als Dissertation vom Fachbereich 2 (Philosophie – Geschichte – Theologie) der Bergischen Universität-Gesamthochschule Wuppertal angenommen. Meine Beschäftigung mit Kants Rechtsphilosophie und besonders der Rechtslehre der „Metaphysik der Sitten“ geht auf die Oberseminare von Professor Dr. Manfred Baum in Wuppertal zurück. Er hat diese Arbeit angeregt und kontinuierlich betreut. Hier ist der Ort, um ihm dafür herzlich zu danken.

Mein Dank gilt außerdem folgenden Institutionen und Personen: dem Evangelischen Studienwerk Villigst e.V. für ein zweijähriges Promotionsstipendium; den Mitgliedern des deutsch-amerikanischen interdisziplinären DFG-Graduiertenkollegs „Collegium Philosophiae Transatlanticum: Subjekt und Person in der Philosophie der Neuzeit“, insbesondere dem Kolleg-Sprecher Herrn Professor Dr. Burkhard Tuschling (Marburg) sowie Herrn Dr. Gideon Stiening (Gießen) für die Möglichkeit der Teilnahme und Mitarbeit an diesem internationalen Forschungsprojekt sowie für die Gewährung eines Abschlußstipendiums; ganz besonders Herrn Andreas Thomas, M.A. (Wuppertal) für die intensive und kompetente inhaltliche Kritik meiner Arbeit in einer entscheidenden Phase ihres Entstehens; Herrn Dr. Dieter Hüning (Marburg) für wichtige Anregungen und die kritische Begleitung meines Dissertationsprojekts; Herrn Professor Dr. Joachim Hruschka (Erlangen) als Zweitkorrektor der Dissertation und für wichtige Hinweise zu Kants Erlaubnisgesetz; Herrn Professor Dr. Jeffrey Edwards (Stony Brook), der die Arbeit im Rahmen des Kollegs als Co-Advisor mit betreut hat; Herrn Professor Dr. Laszlo Tengelyi (Wuppertal), der die mündliche Prüfung mit abgenommen hat; nicht zuletzt meiner Familie – meiner Frau Claudia, meinen Eltern und meiner Großmutter – für die Geduld, die moralische Unterstützung und die Finanzierung des Drucks.

Wuppertal, im Oktober 2004

Rainer Friedrich

Einleitung

Diese Untersuchung ist dem Fundierungsverhältnis von Kants Eigentums-
theorie und seiner Staatstheorie in der 1797 erschienenen Rechtslehre der
„Metaphysik der Sitten“ gewidmet. Gewiß ist mit der Frage nach dem Verhältnis
von Eigentum und Staat ein Grundproblem der neuzeitlichen Rechtsphilosophie
von Hobbes bis Hegel angesprochen. Der Versuch, eine erneute Beschäftigung mit
diesem Thema zu rechtfertigen, dürfte daher keinerlei Schwierigkeiten bereiten.
Überblickt man aber die Forschungsliteratur der jüngeren Zeit zu Kants Rechts-
und Staatsphilosophie¹, so stellen sich die Voraussetzungen für ein solches Unter-
nehmen ganz anders dar. Die vermehrte Aufmerksamkeit, die Kants Rechtslehre
in den letzten Jahrzehnten erfahren hat und die sicher noch zunehmen wird, hat die
Forschung gerade hinsichtlich des Problems des Übergangs vom Privatrecht zum
öffentlichen Recht und des Begründungszusammenhangs von Eigentum und Staat
um wesentliche Erkenntnisse bereichert. Gerade in dieser Frage scheint ein
Konsens vorzuliegen, nach dem die Interpretation des genannten Problems in den
Grundzügen feststeht. Eine neuerliche Interpretation der kantischen Rechtslehre
unter diesem Gesichtspunkt scheint daher nicht mehr bieten zu können, als eine
Synthese und gelegentliche Emendierung der gegebenen Forschungslage. Dies
soll hier aber nicht geschehen. Stattdessen soll der angesprochene interpre-

¹ Es sei hier nur auf die wichtigsten Monographien der letzten vier Dekaden verwiesen: George Vlachos, *La pensée politique de Kant. Métaphysique de l'ordre et dialectique du progrès*. Paris 1962; Mary J. Gregor, *Laws of Freedom. A Study of Applying the Categorical Imperative in the 'Metaphysik der Sitten'*. Oxford 1963; Jeffrey G. Murphy, *Kant: The Philosophy of Right*. London 1970; Gertrud Scholz, *Das Problem des Rechts in Kants Moralphilosophie*. Diss. Köln 1972; Richard Saage, *Eigentum, Staat und Gesellschaft bei Immanuel Kant*. Stuttgart 1973; Reinhardt Brandt, *Eigentumstheorien von Grotius bis Kant*. Stuttgart, Bad Cannstatt 1974; Simone Goyard-Fabre, *Kant et le problème du droit*. Paris 1975; Gerhard Luf, *Freiheit und Gleichheit. Die Aktualität im politischen Denken Kants*. Wien, New York 1978; Susan Meld Shell, *The Rights of Reason*. Toronto 1980; Patrick Riley, *Kant's Political Philosophy*. Totowa 1983; Howard Williams, *Kant's Political Philosophy*. New York 1983; Hans-Georg Deggau, *Die Aporien der Rechtslehre Kants*. Stuttgart, Bad Cannstatt 1983; Kristian Kühl, *Eigentumsordnung als Freiheitsordnung. Zur Aktualität der Kantischen Rechts- und Eigentumslehre*. Freiburg, München 1984; Claudia Langer, *Reform nach Prinzipien. Untersuchungen zur politischen Theorie Immanuel Kants*. Stuttgart 1986; Bernd Ludwig, *Kants Rechtslehre*. Hamburg 1988; Leslie Arthur Mulholland, *Kant's System of Rights*. New York 1990; Otfried Höffe, *Kategorische Rechtsprinzipien*. Frankfurt a. M. 1990; Peter Unruh, *Die Herrschaft der Vernunft. Zur Staatsphilosophie Immanuel Kants*. Baden-Baden 1993; Wolfgang Kersting, *Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1993 (1. Aufl. 1984); Allen D. Rosen, *Kant's Theory of Justice*. Ithaca, London 1993; Franco Zotta, *Immanuel Kant. Legitimität und Recht. Eine Kritik seiner Eigentumslehre, Staatslehre und seiner Geschichtsphilosophie*. Freiburg, München 2000; Otfried Höffe, *„Königliche Völker“*. Zu Kants kosmopolitischer Rechts- und Friedentheorie. Frankfurt a. M. 2001.

tatorische Konsens problematisiert und eine grundsätzlich andere Interpretation vorgeschlagen werden. Bevor die Hauptthese der vorliegenden Untersuchung expliziert wird, soll zunächst ein Überblick über die Geschichte der Kantforschung im Hinblick auf die genannte Fragestellung gegeben werden.

Es ist zunächst festzuhalten, daß sich die einschlägige Forschung erst sehr spät der Frage nach dem Verhältnis von Eigentum und Staat in Kants Spätwerk zugewandt hat. Dafür lassen sich mehrere Gründe anführen. Zunächst ist die „Metaphysik der Sitten“ erst in allerjüngster Zeit im Urteil der Forschung in den Rang eines rechts- und moralphilosophischen Klassikers aufgerückt. Kants Zeitgenossen und vor allem den unmittelbar nachfolgenden Generationen galt sie dagegen vielfach als ein Werk von minderer philosophischer Qualität.² Es kam hinzu, daß mit den Systemen des deutschen Idealismus die kantische Philosophie insgesamt, insbesondere aber der naturrechtliche Rationalismus und das Vernunftrecht Kants, endgültig überwunden schien und etwa Fichte und Hegel selbst rechtsphilosophische Werke vorgelegt hatten, die die Diskussion im Positiven wie im Negativen beherrschten. So stellten etwa der rechtstheoretische Positivismus und der Historismus genauso eine Reaktion auf Hegels „Naturrecht“ dar, wie die materialistische Kritik von Karl Marx.

Man sollte meinen, daß die Rückwendung zu Kant in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im sogenannten Neukantianismus auch Kants Rechtsphilosophie wieder stärker in den Mittelpunkt des Interesses gerückt hätte. Dies war aber nur sehr bedingt der Fall. Insbesondere änderte sich an dem grundsätzlich negativen Urteil über die Rechtslehre der „Metaphysik der Sitten“ nichts.

Ein Hauptgrund dafür war und blieb das Privatrecht der Kantischen Rechtslehre. Gerade hinsichtlich des Problems der Eigentumsbegründung hatte Kant für eine Lösungsvariante optiert, die schon zu Kants Zeiten wenig Kredit besaß und in der Folgezeit noch viel weniger: die Lehre von der *prima occupatio*. Bezeichnend ist, daß gerade die Kantianer Kants Eigentumstheorie nicht übernahmen, sondern sich an Lockes Modell einer arbeitstheoretischen Begründung des Eigentums orientierten.³ Das gleiche gilt für Hegel und Schopenhauer.⁴

Es dürfte klar sein, daß eine angemessene Behandlung des Begründungsverhältnisses von Privatrecht und öffentlichem Recht in Kants „Metaphysik der

² Geradezu berüchtigt ist Schopenhauers Urteil: „Kants Rechtslehre ist ein sehr schlechtes Buch: es gehört zu seinen spätesten Schriften und ist mir nur erklärlich aus seiner Altersschwäche ... Seine Rechts-Lehre ist durch und durch eine sonderbare Verflechtung einander herbeiziehender Irrthümer“ (Arthur Schopenhauer, *Metaphysik der Sitten*. Philosophische Vorlesungen, Teil IV. Aus dem handschriftlichen Nachlaß herausgegeben von Volker Spierling. München, Zürich, 2. Aufl. 1988, S. 171; vgl. ders., *Die Welt als Wille und Vorstellung*, 4. Buch, § 62).

³ Vgl. Manfred Brocker, *Arbeit und Eigentum. Der Paradigmenwechsel in der neuzeitlichen Eigentumstheorie*. Darmstadt 1992, S. 310f.

⁴ Vgl. Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*. Frankfurt a. M. 1976 (= *Theorie Werkausgabe*, Bd. 7), §56; Vgl. Schopenhauer, *Metaphysik der Sitten*, S. 153.

Sitten“ erst dann möglich war, als Kants Begründung des Eigentumsrechts nicht mehr a priori als verfehlt galt. Aber auch dann blieben noch genügend Einwände übrig, um eine systematische Rezeption der kantischen Eigentumstheorie zu verhindern. So meinte etwa Ernst Cassirer, in Kants Privatrecht einen „immer mehr vorherrschenden Zug[] zur Schematik“ feststellen zu können, „der die konkreten Einzelfragen vielfach gewaltsam ein- und untergeordnet werden“⁵. Cassirers Einschätzung läßt sich diejenige von Wilhelm Metzger an die Seite stellen, derzufolge Kants „Behandlung privatrechtlicher Probleme (Eigentum usw.)“ „scholastisch“ und „in den schlimmsten naturrechtlichen Traditionen stecken geblieben“ sei.⁶ Eine angemessene Interpretation des begründungstheoretischen Zusammenhangs von Privatrecht und Staatsrecht wird man hier nicht erwarten können. Die erste systematische Einzeluntersuchung des kantischen Privatrechts überhaupt hat Gerd Buchda 1929 vorgelegt.⁷

Allerdings kommt es im Gefolge des Neukantianismus zu einer ersten kritischen Rezeption und Aneignung der kantischen Rechtsphilosophie⁸ - wobei bei manchen Autoren ein starker Fichteanischer Einschlag zu bemerken ist. Begünstigt wurde dies durch die Veröffentlichung der handschriftlichen Vorarbeiten zur Rechtslehre aus Kants Nachlaß durch Reicke.⁹ Wilhelm Metzger scheint der erste gewesen zu sein, der dieses Material zumindest ansatzweise systematisch ausgewertet hat.¹⁰ Metzger behauptet daher als erster, daß in der Lehre von den erworbenen Rechten das „logische Zentralproblem“¹¹ von Kants Rechtsphilosophie liege und der Nachweis der realen Möglichkeit des äußeren Mein und Dein die „Hauptaufgabe seiner Rechtslehre“¹² sei. Nach Metzgers Analyse lassen sich an Kants Eigentumskonzeption sowohl individuelle als auch soziale „Momente“ unterscheiden und diese seien wiederum mit der Unterscheidung von Naturzustand und bürgerlichem Zustand verknüpft. Metzger gelangt in dieser Frage zu keinem eindeutigen Urteil: „Die ganze Auffassung ist ... so kompliziert, daß es schwer zu sagen wäre, ob Kant das Eigentum oder den Staat für das ‚frühere‘

⁵ Ernst Cassirer, *Kants Leben und Lehre*. Berlin, 2. Aufl., 1921 (ND Darmstadt 1994), S. 426.

⁶ Wilhelm Metzger, *Gesellschaft, Recht und Staat in der Ethik des Deutschen Idealismus*. Heidelberg 1917 (ND Aalen 1966), S. 81.

⁷ Gerd Buchda, *Das Privatrecht Immanuel Kants (Der erste Teil der Rechtslehre in der Metaphysik der Sitten)*. Ein Beitrag zur Geschichte und zum System des Naturrechts. Jena 1929.

⁸ Vgl. etwa Hermann Cohens Untersuchung „Kants Begründung der Ethik nebst ihren Anwendungen auf Recht, Religion und Geschichte“ (1. Aufl., 1878; 2. Aufl. 1910).

⁹ Diese erschienen zuerst in der altpreußischen Monatsschrift und dann sukzessive in drei Heften 1889, 1895 und 1898 unter dem Titel „Lose Blätter aus Kants Nachlaß“. Vgl. Gerd Lehmann, *Einleitung in die Abteilung des handschriftlichen Nachlasses*, in: AA XIV, S. XVII-LXII, bes. S. XVIIIff. Die einschlägigen Vorarbeiten zur Rechtslehre wurden 1955 in Bd. XXIII der Akademie-Ausgabe abgedruckt.

¹⁰ Dies im Gegensatz zu Cohen und zu Joseph Wicke, *Kants Rechts- und Staatsphilosophie*. Diss. Breslau 1913.

¹¹ Metzger, S. 90.

¹² Ebd., S. 93.

gehalten habe.“¹³ Immerhin ist damit ein klares Bewußtsein des Problems erreicht, um das es auch in der vorliegenden Untersuchung gehen soll.

Auch Kurt Lissner¹⁴ gelingt es nicht, die von Metzger festgestellte Unklarheit aufzulösen. Zunächst stellt er fest, daß der Staat das Eigentum voraussetzen muß, weil andernfalls Kants naturrechtliche Staatsbegründung zirkulär würde.¹⁵ Kant lasse einerseits den Staatsimperativ aus einem Zustand der *Rechtlosigkeit* hervorgehen (dem Naturzustand), andererseits sei der Staat auf die Sicherung des Rechts als Zweck festgelegt. Also müsse es im Naturzustand ein Recht geben und dieses Recht sei das Eigentum, dessen „Begriff ... bei Kant“ allerdings „schwer zu charakterisieren“ sei.¹⁶ Aber *nur* wenn dieses vorausgesetzt wird, „entstehe damit dann die Pflicht eines jeden, den Naturzustand zu verlassen“¹⁷. Somit werde der Staat relativ auf das Eigentumsrecht begründet; „Es besteht also keinerlei Pflicht an sich, in den Staat zu treten“.¹⁸ Lissner gelangt zu dem Schluß: „Kant deduziert ... den Begriff des Staates, indem er ihn nachweist als unumgängliche Bedingung der Möglichkeit des Eigentums.“ Das Eigentum wird so das „oberste Prinzip“ der Staatsbegründung.¹⁹

Damit entstehe nun aber ein neues Problem. Diese Staatsdeduktion sei gerade vom Standpunkt der Eigentumsbegründung aus gesehen unbefriedigend, insofern nämlich das Eigentum zunächst (ursprünglich) nur als provisorisches Recht, d.h. *im Hinblick auf* den Staat, begründet werden kann. Hier zeige sich nun – so Lissner –, daß die Staatsbegründung bei Kant „in einen offenen Zirkelschluß hinaus[läuft]. Das provisorische Eigentum muß angenommen werden, damit eine Pflicht entstehen kann, es mit Hilfe des Staates in ein peremptorisches zu verwandeln Diese Pflicht aber besteht nur insofern als man vor der bürgerlichen Verfassung oder von ihr abgesehen, ein Eigentum als möglich gesetzt hat.“²⁰

¹³ Ebd., S. 96.

¹⁴ Vgl. Kurt Lissner, *Der Begriff des Rechts bei Kant. Mit einem Anhang über Cohen und Görland*. Berlin 1922.

¹⁵ Vgl. ebd., S. 33.

¹⁶ Ebd., S. 36.

¹⁷ Ebd., S. 35.

¹⁸ Ebd. Dies ist gewiß nicht Kants Meinung. Die angesprochen Pflicht bestimmt Kant als Rechtspflicht *a priori*.

¹⁹ Ebd., S. 36; vgl. ebd., S. 38: „Der Staat selbst erzeugt bei Kant den Eigentumsbegriff nicht, er bestimmt auch nicht dessen Art und Grenze: er garantiert es nur.“

²⁰ Ebd., S. 36. Die offenkundige Lösung des Problems – daß nämlich die Notwendigkeit des äußeren Mein und Dein bzw. des Eigentums und die Notwendigkeit des Staates unabhängig voneinander im angeborenen Recht fundiert sind – meint Lissner, S. 36f., kategorisch ausschließen zu können, denn „[n]icht etwa werden im Naturzustand angeborene und darum aller positiven Rechtsordnung voraufgehende Menschenrechte verletzt, sondern nur jenes nicht positiv-rechtliche und darum naturrechtliche Eigentum, das vom physischen Besitz noch gar nicht unterschieden ist“. Nach der hier vertretenen Auffassung ist es aber für den Kantischen – wie auch für den Hobbeschen – Naturzustand wesentlich, daß darin primär das angeborene bzw. natürliche Recht verletzt wird.

In seiner dem Problem des Widerstandsrechts in Kants Rechtslehre gewidmeten Untersuchung behauptet auch Werner Haensel²¹ die Abhängigkeit des Staatsimperativs vom Privatrecht. Gegenüber Lissers, dessen Zirkularitätsvorwurf er zurückweist, präzisiert er aber, daß sich die Notwendigkeit, in einen Zustand öffentlichen Rechts einzutreten, nicht nur speziell im Hinblick auf das (provisorische) *Eigentumsrecht* ergibt, sondern generell aus dem (provisorischen) äußeren Mein und Dein. „Aus der Möglichkeit, im äußeren Mein und Dein durch Gewalt beeinträchtigt zu werden, folgert Kant ‚ein Recht, jedermann, mit dem wir irgend auf eine Art in Verkehr kommen könnten, zu nötigen, mit uns in eine Verfassung zusammenzutreten, worin jenes gesichert werden kann‘.“²² Durch die Zurückführung der Begründung des Staates auf die Notwendigkeit des äußeren Mein und Dein gelangt Haensel zu der These, daß der status civilis im rechtlichen Postulat der praktischen Vernunft und – vermittelt dadurch – letztlich im angebotenen Recht fundiert sei. Der Staat sei „gerechtfertigt, indem er als die notwendige Bedingung der Verwirklichung des Postulats eines äußeren Mein und Dein ... erwiesen ist, das seinerseits wieder als Ausfluß der Idee der äußeren Freiheit des Menschen ... Notwendigkeit besitzt.“²³ Die Möglichkeit einer direkten Begründung des Staates als „Ausfluß der Idee der äußeren Freiheit des Menschen“ bleibt bei Haensel unberücksichtigt.

In seiner eher verständnislosen Analyse des Verhältnisses von Recht und Ethik bei Kant gelangt Rudolf Dünnhaupt²⁴ wiederum zu keinem eindeutigen Ergebnis hinsichtlich des Begründungsverhältnisses von Eigentum und Staat in der „Metaphysik der Sitten“. Grundsätzlich sieht Dünnhaupt in diesem Werk eine unaufgelöste Spannung zwischen Kants Konzeption des Naturzustandes und dem Staat als apriorischer Vernunftidee.²⁵ Dünnhaupt unterläßt es leider, eine mögliche begründungstheoretische Funktion des provisorischen Rechts herauszuarbeiten. Daher kommt er nur zu allgemeinen Aussagen bezüglich des Vorrangs des natürlichen Privatrecht: „erst durch die bürgerliche Verfassung sind überhaupt Rechtsverhältnisse möglich“; „Der Gedanke des Privatrechts, des Verhältnisses des äußeren Mein und Dein, führt Kant ... zum öffentlichen Recht und zum Staate als Garanten des Rechts.“²⁶ Inwieweit dadurch eine *Pflicht* zum Staat begründet ist, bleibt unklar. Offensichtlich sieht Dünnhaupt dies im Kontrast zur – von Kant angeblich ebenfalls vertretenen – naturrechtlichen Auffassung des „aus der Not heraus geborenen Staates.“ Diese Auffassung hat allerdings keinerlei Bezug zum

²¹ Werner Haensel, Kants Lehre vom Widerstandsrecht. Ein Beitrag zur Systematik der Kantischen Rechtsphilosophie (=Kant-Studien Ergänzungsheft Nr. 60). Berlin 1926.

²² Ebd., S. 41.

²³ Ebd.

²⁴ Rudolf Dünnhaupt, Sittlichkeit, Staat und Recht bei Kant. Autonomie und Heteronomie in der Kantischen Ethik. Diss. Greifswald 1926.

²⁵ Ebd., S. 107.

²⁶ Ebd., S. 81.

Eigentum: Dem Staat „wird die Aufgabe, die durch den Gebrauch der Vernunft erlangte Freiheit – und das einzige natürliche Recht des Menschen zugleich –, die aber eine durch nichts als die Grenze der Macht behindernde Freiheit und völlig ohne Regel war, in eine gesetzmäßige Freiheit zu verwandeln.“²⁷

Gänzlich verfehlt, weil von einem unangemessenen Rechtsverständnis ausgehend, ist die Interpretation von Gustav Adolf Walz.²⁸ In der Trennung von Privatrecht und öffentlichem Recht in Kants Rechtslehre zeige sich „der ganze unüberbrückbare Gegensatz des alten individualistischen Naturrechts und des positivistischen Gemeinschaftsrechts“. Während nämlich „[d]as Kantische Privatrechtssystem ... ganz und gar 18. Jahrhundert mit all seiner naturwissenschaftlichen, liberalistischen Rechtsmethodik reiner Ausprägung“ sei, verkünde „sein System des öffentlichen Rechts ... erst den Absolutismus des Rechts“ und setze somit dem „Rechtsabsolutismus den Absolutismus des Zwecks und der Macht entgegen.“²⁹ Dieser Zwiespalt könne von Kant nicht überbrückt werden und kennzeichne vor allem Kants Staatsbegriff: „Einmal erscheint der Kantische Staat als der volle Träger der heiligen Rechtsordnung in höchster Würde ...; dann aber erscheint er an anderer Stelle wieder als bloße Krücke des vor ihm vorhandenen Privatrechts ...“³⁰. Walz gelingt es nicht, Eigentumsbegründung bzw. Privatrecht und Staatsbegründung bzw. öffentliches Recht in einen einsichtigen Zusammenhang zu bringen, indem er lediglich eine unlösbare Spannung zwischen den in beiden gelegenen heterogenen Rechtskonzeptionen (einer romanistisch-individualistischen und einer germanistisch-kollektivistischen) feststellt. In Wirklichkeit schreibt Kants öffentliches Recht jedoch nicht das *ius publicum* des Alten Reiches fort, sondern das rationalistische Staatsrecht von Thomas Hobbes. Dieses steht aber gerade nicht notwendig im Gegensatz zu der von Kant festgestellten Notwendigkeit eines individuellen äußeren Mein und Dein.

Nach dem zweiten Weltkrieg hat die „Metaphysik der Sitten“ – und damit auch Kants Privatrecht – eine beträchtliche Aufwertung in der Kant-Forschung erfahren. 1958 stellt Julius Ebbinghaus fest: „Die kantische Konstruktion des Privatrechts ... steht heute noch als ein einsamer, unbezwungener und unbearbeiteter Block da, für den sich höchsten Kantforscher interessieren.“³¹ Die Grundlage von Kants Privatrechtskonstruktion bilde dabei das „Recht der Menschheit“, d.h. das angeborene Recht.³² Leider hat Ebbinghaus es unterlassen, den „Block“ selbst zu

²⁷ Ebd., S. 64.

²⁸ Gustav Adolf Walz, *Die Kantische Staatsphilosophie*. Diss. Tübingen 1928.

²⁹ Ebd., S. 201.

³⁰ Ebd., S. 211.

³¹ Julius Ebbinghaus, *Die Idee des Rechts*, in: ders., *Gesammelte Schriften*, Bd. 2: *Philosophie der Freiheit*. *Praktische Philosophie 1955-1972*, hg. v. Georg Geismann und Hariolf Oberer. Bonn 1988, S. 141-198, S. 166. In der Tat gab es zu diesem Zeitpunkt kaum Untersuchungen, die sich speziell mit Fragen des Kantischen Privatrechts befassen. Zu nennen ist hier außer der Arbeit von Buchda: C. A. Emge, *Das Eherecht Immanuel Kants*, in: *Kant-Studien* 29 (1922), S. 243-279.

³² Ebbinghaus, *Die Idee des Rechts*, S. 166.

bearbeiten. Was aber die Begründung des Staates angeht, so plädiert er eindeutig für eine Konzeption, die das äußere Mein und Dein bzw. das Eigentum *nicht* voraussetzt. Stattdessen ergebe sich aus dem Prinzip des Menschenrechts *unmittelbar* die staatsrechtliche Konsequenz. Das „Recht[] der Menschheit auf Einschränkung der äußeren Freiheit eines jeden auf die Bedingungen der Vernunft“ ist das eigentliche Recht des Rousseauschen Contrat social. Durch das kantische Menschenrecht wird der Vertrag nicht nur möglich, sondern sogar praktisch notwendig. Erst durch den Staatsvertrag bzw. durch die Etablierung einer öffentlichen Gesetzgebung unter der Idee eines allgemeinen Willens ist die in der Rechtsidee enthaltene Bedingung der *wechselseitigen* Einschränkung der äußeren Freiheit auf die Bedingung ihrer gesetzlichen Übereinstimmung erfüllt. Ein Recht zu haben ist daher gar nicht anders denkbar, als in einem solchen öffentlich-rechtlichen Zustand. Dies betrifft aber nur die Wirklichkeit des Rechts. Dagegen ist das „Prinzip des Rechtes der Menschheit“ nach Ebbinghaus bei Kant sowohl Prinzip des Staatsvertrags, als auch „Prinzip aller möglichen Rechte der Menschen einschließlich ihrer privaten Rechte“.³³ Daraus folgt, daß sich Privatrecht und öffentliches Recht ihrer Geltung nach unabhängig voneinander begründen lassen (indem sie nämlich beide aus dem Recht der Menschheit ableitbar sind). Zugleich aber ist das äußere Mein und Dein und insbesondere das Eigentum seiner Wirklichkeit nach vom Staat abhängig. Es ist genau diese Ebbinghausche Einsicht in das Begründungsverhältnis von Eigentum und Staat, die in der vorliegenden Untersuchung weiter ausgearbeitet werden soll.

Im Gegensatz zu Ebbinghaus hat sich in der jüngeren Kant-Interpretation aber die These vom begründungstheoretischen Primat des Eigentums vor dem Staat weitestgehend durchgesetzt. Hinzu kommt, daß Kant nicht nur in philosophisch-systematischer Perspektive, sondern gerade auch in historischer oder ideologiekritischer Hinsicht als ein Vertreter des Liberalismus bzw. einer besitzindividualistischen Gesellschafts- und Staatskonzeption erscheint.³⁴

³³ Ebd., S. 165f.

³⁴ Auf die Beurteilung von Kants politischem Denken seitens der Geschichtswissenschaft soll hier nicht näher eingegangen werden. Einige Hinweise sollen genügen. So hat Reinhart Koselleck, Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848. 2. Aufl., Stuttgart 1975, eine Einordnung der Position Kants in den Kontext der preußischen Reformbestrebungen vorgenommen. Obwohl eine Übereinstimmung in den Zielvorstellungen bestehe, urteilt Koselleck, sei Kants Rechtslehre doch „voller Vorbehalte gegen das Landrecht“ (ebd., S. 154). Tatsächlich gingen Kants Vorstellungen noch über die in dem Gesetzeswerk manifest gewordene Liberalisierung der Sozialordnung hinaus. Die Grenzen von Kants sozial- und verfassungsreformerischen Intentionen zeigten sich aber alsbald im politischen Bereich. Während Kant etwa für die Bauernbefreiung im Rahmen einer Agrarreform und gegen den Fideikommiss plädiert, bezeichnet Koselleck, S. 369f., die Allianz von „Adel und oberem Bürgertum“ gerade im ostpreußischen Landtag als „sozial sichtbares Vermächtnis der Königsberger Aufklärung der Kant und Kraus“. Die politische Ausgrenzung der besitzlosen Unterschichten bildete bekanntlich für Kant keinen Einwand gegen den Vernunftstaat der Freiheit. Das Verhältnis von Kant zum politischen Liberalismus beurteilt Thomas Nipperdey, Deutsche Geschichte 1800-

Auf einer rechtsphilosophisch-systematischen Ebene macht Richard Saage in seiner Untersuchung von Kants politischer Philosophie³⁵ nachdrücklich auf das problematische Verhältnis von Erlaubnisgesetz und Rechtsgesetz in der „Metaphysik der Sitten“ hinsichtlich der Begründung von Eigentum und Staat aufmerksam: Ist der Staat durch das Rechtsgesetz einerseits auf die wirksame Herstellung allseitiger äußerer Freiheit durch die öffentliche Gesetzgebung festgelegt, so scheint das Erlaubnisgesetz andererseits zugleich eine (privatrechtliche) Befugnis zu geben, die Freiheit aller anderen durch unumschränkte Sachaneignung nach Belieben einzuschränken. Diese Spannung werde von Kant – so Saages Interpretation – zugunsten des Privatrechts aufgelöst. Dabei gehe Kant zwar „nicht so weit wie Locke, daß er jede kontraktualistische Bindung des Privateigentums überhaupt leugnete. Gleichwohl befindet sich doch offensichtlich die *volonté générale* gegenüber der privaten Verfügung über Eigentum in einer ‚dienenden‘ Rolle: sie sanktioniert dieses rechtlich im nachhinein und übt erst in zweiter Linie auf es einen gewissen korrigierenden Einfluß aus.“ Damit verlagere sich „eindeutig das Schwergewicht auf das besitzindividualistische Moment des Eigentumsbegriffs.“³⁶ Dem allgemeinen Willen, den Kant sowohl als Prinzip der Erwerbung, als auch der staatlichen Gesetzgebung auffaßt, komme bei der Eigentumsbegründung keinerlei *konstitutive* Funktion zu. Indem Kant daher einerseits „dem Privateigentum als ‚Habe‘ durch dessen Fundierung in der Sphäre des Intelligiblen eine geradezu absolute Dignität [verleiht], die sich jeder strukturellen Relativierung durch soziale Bindung entzieht“ und er andererseits „unter dem Aspekt der ‚Erwerbung‘ ... eindeutig das besitzindividualistische Moment der privaten Disposition über Eigentum“ betont, gehe „eine Interpretation, die darauf, [das Eigentum] in mehr oder weniger modifizierter Form als *creatio ex nihilo* der *volonté*

1866. Bürgerwelt und starker Staat. 3. Aufl., München 1985, S. 286, zurückhaltender. Nach seiner Auffassung hat die politische liberale Bewegung in Deutschland Kant nur in einem „ganz allgemein ‚metapolitischen‘ Sinn“ beerbt. Auf die eminent politische Stoßrichtung der Kantischen Theorie macht dagegen Hartwig Brandt, *Der lange Weg in die demokratische Moderne. Deutsche Verfassungsgeschichte von 1800 bis 1945*, Darmstadt 1998, aufmerksam, indem Kants Lehre nämlich die Demarkationslinie zwischen Demokratismus und Liberalismus markierte. So trat Kant mit seiner in den 1790er Jahren entwickelten „Theorie des Kontraktstaates der Eigentümer ... aus dem preußischen [aufgeklärt-abolutistischen] Gehäuse heraus“, indem die „Gesamtheit der Eigentümer, der ökonomisch Selbständigen, ... den Staat konstituieren“ sollte. Und weiter: „Nicht schon die Vernunftfähigkeit der Individuen als solche bilde den Grundstock des Staates, sondern die Beglaubigung der Vernunft durch ein materielles Substrat, durch Besitz. Es war dies der Punkt, wo die Aufklärung der radikal-politischen Denkart an die Grenzen ihrer Veränderungsmacht geriet oder doch der Liberalismus des Besitzes ihrer Veränderungsmacht Grenzen setzte“ (ebd., S. 10f.). Daß allerdings diese Grenzen bei Kant *philosophisch* ausreichend begründet sind, soll in der vorliegenden Untersuchung bestritten werden.

³⁵ Richard Saage, *Eigentum, Staat und Gesellschaft bei Immanuel Kant*; vgl. auch ders., *Besitzindividualistische Perspektiven der politischen Theorie Kants*, in: ders., *Vertragsdenken und Utopie. Studien zur politischen Theorie und zur Sozialphilosophie der Neuzeit*. Frankfurt a. M. 1989, S. 192-234.

³⁶ Saage, *Eigentum, Staat und Gesellschaft*, S. 59.

générale, die im Staat sich aktualisiert, [ausgiebt], ... an den Intentionen Kants vorbei.“³⁷ Dem Staat komme in Bezug auf die Gesellschaft bzw. die Eigentumsordnung lediglich eine „reine Polizei- bzw. Ordnungsfunktionen“³⁸ zu. Eine weitere Konsequenz von Kants politischer Theorie sei es dann, daß er nicht mehr zwischen *citoyen* und *bourgeois* unterscheidet bzw. beide miteinander identifiziert: Nur der Besitzbürger (*bourgeois*) ist als Mitgesetzgeber (*citoyen*) qualifiziert.³⁹

Wie unbefriedigend eine solche Interpretation – bei aller berechtigten Kritik, die sie an Kants Rechtslehre als *politischer* Theorie übt – in systematisch-rechtsphilosophischer Hinsicht letztendlich doch bleibt, zeigt beispielhaft die Untersuchung von Franco Zotta⁴⁰, der interpretatorisch in den von Saage vorgegebenen Bahnen bleibt. Zotta sieht in Kants Rechtslehre ein „totalitär vorgestelltes Primat des Privateigentums“⁴¹ gegeben. Der naturrechtliche Privatbesitz werde dabei faktisch durch den „Vernunfttitel der Erwerbung“, d.h. die Idee des allgemeinen Willens, gar nicht bzw. nur auf das Kriterium der Priorität der Zeit eingeschränkt. Eigentlich aber sei das „Aneignungsrecht ... infolge des Postulats der rechtlich-praktischen Vernunft *prinzipiell unbeschränkt*.“⁴² Nun sieht Zotta das „Hauptmovens“ der Individuen im Naturzustand, „jenen Zustand zu verlassen und einen Staat mittels Gesellschaftsvertrag zu gründen“ in der „Konservierung und Sicherung der vorbürgerlichen Vergesellschaftungsform, namentlich der entstandenen Eigentumsverhältnisse“⁴³. „Der Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft hat ... ausschließlich die Sicherung der vorbürgerlichen Verhältnisse, d.h. primär des Eigentumsbestandes, zum Zweck.“⁴⁴ Mit diesem „Aufweis der Notwendigkeit der Gründung eines bürgerlichen Rechtsstaates“ sei die „Verklärung des rationalen, isolierten Egoisten zum Bürger und damit zum Menschen überhaupt abgeschlossen. Der nur sein Eigeninteresse verfolgende und zur Gemeinschaft gezwungene Bürger, der im Naturrecht auf Privateigentum seine Freiheit realisiert sieht, wird zum *prototypischen Vertreter der menschlichen Gattung*.“⁴⁵ Zotta verkennt dabei jedoch völlig, daß es sich bei Kants Rechtslehre um eine naturrechtliche *Pflichtenlehre* handelt. Kant geht es nicht um die Frage, *warum* (aus welchem Beweggrund) die Individuen in einen *status civilis* eintreten. Sondern er will begründen, daß und warum sie es nicht nur *sollen*, sondern auch dazu *gezwungen* werden können. Der Staatsimperativ ist bei Kant keine Klug-

³⁷ Ebd., S. 75.

³⁸ Ebd., S. 98.

³⁹ Vgl. ebd., S. 123.

⁴⁰ Franco Zotta, *Immanuel Kant. Legitimität und Recht. Eine Kritik seiner Eigentumslehre, Staatslehre und seiner Geschichtsphilosophie*. Freiburg, München 2000.

⁴¹ Ebd., S. 95.

⁴² Ebd., S. 96f.

⁴³ Ebd., S. 103.

⁴⁴ Ebd., S. 101.

⁴⁵ Ebd., S. 104.

heitsregel, sondern eine *Rechtspflicht a priori*. Daß sie *objektiv* dazu gezwungen werden können, liegt einerseits am Rechtsgesetz bzw. an der Art der juristischen Gesetzgebung, andererseits daran, daß Zwang und Recht analytisch im Begriff des letzteren verknüpft sind. Daß es aber auch eine *subjektive* Befugnis gibt, *andere* zu zwingen, mit mir in einen rechtlichen Zustand zu treten, liegt daran, daß ich mich mit ihnen ursprünglich in einem (Natur-)Zustand befinde, in dem niemand des Seinen (sowohl des inneren, als auch des äußeren) sicher sein kann. Da ich nun selbst „innerlich“, d.h. durch das Recht der Menschheit in meiner Person *verpflichtet* bin, mich von anderen nicht rechtlich entehren zu lassen, ist es nicht nur klug, den Naturzustand zu verlassen, sondern praktisch *notwendig*. In der von Zotta im Anschluß an Saage vorgetragenen handlungstheoretischen Rekonstruktion des kantischen Staatsarguments wird diese moralphilosophisch-metaphysische Fundierung der Rechtslehre vollständig unterschlagen. Tatsächlich behandelt Zotta in seiner Untersuchung weder die Rechtspflichten a priori noch das Recht der Menschheit.

Gleichermaßen gegen die Interpretation von Saage gerichtet, versuchen Gerhard Luf⁴⁶ und Kristian Kühl⁴⁷ in ihren Untersuchungen – in jeweils verschiedener Perspektive – die vernunftrechtlichen Restriktionen der privatrechtlichen Aneignungsbefugnis bei Kant herauszustellen. Beruft Luf sich auf die Gleichheit, so Kühl auf die Freiheit als regulierendes Prinzip. Beiden stellt sich das Problem von Eigentum und Staat aber weniger als vernunftrechtlich-systematisches Problem, denn als Problem des Verhältnisses von Naturrecht und positivem öffentlichem Recht. Gefragt wird, welche Befugnisse der Staat in Bezug auf die naturrechtlich begründete Eigentumsordnung haben kann oder haben muß.

Luf zufolge ist in Kants Vernunftrecht die Forderung leitend, „daß alle Formen sozialer Gestaltung auf einen obersten Zweck: die Ermöglichung individueller Autonomie, bezogen werden müssen. Nur dann sind sie legitim.“⁴⁸ Demnach solle das „Eigentum ... dazu dienen, daß der Mensch in seiner Freiheit als Zweck an sich selbst anerkannt ... wird.“⁴⁹ Die Funktion des Eigentums hinsichtlich der Herstellung gleicher Autonomie äußere sich darin, daß die Gesellschaftsglieder in die Lage versetzt werden, „ihre soziale Position durch verantwortliches, durch die eigene Leistung geprägtes Handeln selbst zu bestimmen.“⁵⁰ Ein Vorrang des Staates gegenüber dem Eigentum läßt sich daraus aber nicht ableiten. Stattdessen konstatiert Luf auf der Ebene der philosophischen Theorie eine prinzipielle Einheit von Privatrecht und öffentlichem Recht.

⁴⁶ Gerhard Luf, *Freiheit und Gleichheit. Die Aktualität im politischen Denken Kants*. Wien, New York 1978.

⁴⁷ Kristian Kühl, *Eigentumsordnung als Freiheitsordnung. Zur Aktualität der Kantischen Rechts- und Eigentumslehre*. Freiburg, München 1984.

⁴⁸ Luf, S. 132.

⁴⁹ Ebd., S. 130.

⁵⁰ Ebd.

Kühls Argument trifft Kants Intention ziemlich genau. Grundsätzlich ist vom Naturzustandsargument auszugehen. Die Notwendigkeit der Staaterrichtung ergebe sich aus einem „*Widerspruch der äußeren Freiheit*“ und es sei das „angeborene Recht des Menschen“, das die Etablierung einer das Recht sichernden Gewalt fordert.⁵¹ „Alleinige Aufgabe des Staates ist der Rechtsschutz“.⁵² Dabei sind Recht und Eigentum nicht identisch, sondern „[w]ie schon die nackte äußere Freiheit in ihrer Konsequenz zu einer souveränen staatlichen Gewalt strebt, verlangt auch das Eigentumsrecht nach einem *bürgerlichen* Zustand ‚unter einer allgemeinen äußeren (d.i. öffentlichen) mit Macht begleiteten Gesetzgebung‘. Und wie schon zur Sicherung seiner äußeren Freiheit jeder jeden andern *zum Beitritt* zu diesem Rechtsstaat *zwingen* darf, so ist es ihm auch wegen seines Eigentums erlaubt, ‚jeden anderen, mit dem es zum Streit des Mein und Dein über ein solches Objekt kommt, zu nötigen, mit ihm zusammen in eine bürgerliche Verfassung zu treten‘.“⁵³

Eine an historischen Problemen orientierte Darstellung von Kants politischer Theorie hat Claudia Langer⁵⁴ gegeben. Ihr geht es um Kants Verhältnis zu den preußischen Reformen. Dabei wird von der Übereinstimmung des Kantischen Konzepts einer „Reform von oben“ mit der Praxis der preußischen Reformer um Svarez, Altenstein, Stein und Hardenberg ausgegangen und die Frage nach dem Bedingungsverhältnis von (philosophischer) Theorie und (reformerischer) Praxis gestellt. Es sei wesentlicher Bestandteil des kantischen Reformismus, daß einerseits ein natürliches „Recht des Individuums auf Eigentum, das der Staat zu respektieren hat“, angenommen werden muß und andererseits ein „Recht des Staates auf Veränderung der gegebenen Eigentumsordnung nach einer kontraktualistisch konzipierten Gerechtigkeit, dem sich das Individuum unterordnen muß.“⁵⁵ Daraus ergebe sich eine entsprechende doppelte Staatszweckbestimmung bei Kant, indem der Zweck des Staatsvertrags einmal die *Sicherung* der Rechtsordnung, sodann aber auch die *Herstellung* einer gerechten Ordnung überhaupt ist.⁵⁶ Die Eigentumsordnung ist dann „Teil der Verfassung in melius mutabilis“.⁵⁷ Ein Vorrang des einen oder des anderen Rechtsinstituts läßt sich innerhalb dieser Konzeption aber gerade *nicht* ausmachen, da sie gerade von der Dialektik von Rechtsidee und Rechtswirklichkeit lebt.⁵⁸

⁵¹ Kühl, S. 163f.

⁵² Ebd., S. 166.

⁵³ Ebd., S. 162f.

⁵⁴ Claudia Langer, *Reform nach Prinzipien. Untersuchungen zur politischen Theorie Immanuel Kants*. Stuttgart 1986.

⁵⁵ Ebd., S. 24.

⁵⁶ Ebd., S. 64ff.

⁵⁷ Ebd., S. 24.

⁵⁸ Vgl. ebd., S. 13.

Ebenfalls dialektisch interpretiert Hans-Georg Deggau⁵⁹ das Verhältnis von Eigentum und Staat bei Kant. Nach Deggau erweist sich das „entwickelte Privatrecht ... nur als Moment der Totalität des Rechts. Es ist mangelhaft und unvollständig. Aus diesem Mangel geht das Postulat des öffentlichen Rechts hervor, welches ihn aufheben soll. ... Der staatliche Zustand des Rechts ist die Negation der Negativität des Naturzustandes. In ihm erscheint als nur individuell, was wesensmäßig allgemein ist. Systematisch ist das Postulat die Forderung der Negierung des Naturzustandes und bedeutet im Ergebnis die Aufhebung seines Ungenügens im Staat. ... Es negiert aber nicht die Gesetze von Erwerb und Verlust des Eigentums, sondern deren Machtlosigkeit. ... Das Privatrecht allein erfüllt den Anspruch der Vernunft nicht. Erst das Postulat erhält die Forderung der Herstellung von dem Vernunftbegriff genügenden Verhältnissen, die die private Gewalt und Willkür ausschließen. ... Erst in der Entwicklung des Übergangs zum Staat werde der apriorische Rechtsbegriff erfüllt und gewinnt Wirklichkeit. Die Rechtslehre kann ohne Staatslehre so wenig bestehen wie eine isolierte privatrechtliche Eigentumslehre. Der Rechtszustand ist ohne Staat oder außerhalb des Staates nicht vorstellbar: Der Staat ist die Bedingung des Rechts.“⁶⁰ Dieses Argument spricht nicht eindeutig für ein begründungstheoretisches Primat des Staates. Deggau verweist darauf, daß die Auflösung der „Verbindlichkeit des Eigentums“ die „Vernichtung des Privatrechts und die Unmöglichkeit der Staatsableitung“ bedeuten würde.⁶¹

Ein ernstzunehmendes philosophisches Argument für das Primat des äußeren Mein und Dein bei der Staatsbegründung hat Reinhard Brandt in seinen einschlägigen Arbeiten gegeben. Sie bilden auch die Grundlage für die Interpretationen anderer Autoren, die bezüglich des Begründungsverhältnisses von Eigentum und Staat zu einem ähnlichen Ergebnis kommen wie er. Für Brandt ist – im deutlichen Kontrast etwa zu Ebbinghaus⁶² – nicht das angeborene Recht der Menschheit,

⁵⁹ Hans-Georg Deggau, *Die Aporien der Rechtslehre Kants*. Stuttgart-Bad Cannstatt 1983.

⁶⁰ Ebd., S. 236f.

⁶¹ Ebd., S. 240.

⁶² Reinhard Brandt, *Das Erlaubnisgesetz, oder: Vernunft und Geschichte in Kants Rechtslehre*, in: *Rechtsphilosophie der Aufklärung*. Symposium in Wolfenbüttel 1981, hg. v. Reinhard Brandt. Berlin, New York 1982, S. 233-285, S. 237, wendet sich ausdrücklich gegen die Position von Ebbinghaus, indem er auch dessen Interpretation der freiheitstheoretischen Grundlagen von Kants Rechtslehre zurückweist: „Ebbinghaus begeht den ... verhängnisvollen Fehler in der unmittelbaren Anwendung des allgemeinen Rechtsgesetzes auf das öffentliche Recht nach dem Vorbild des Rousseauschen *Contrat social*. ... Durch die Ausklammerung der Freiheitsbegründungsproblematik und der Begründung der Möglichkeit des äußeren Mein und Dein nimmt Ebbinghaus faktisch eine Rückdatierung der Kantischen Rechtslehre in die analytische Schulphilosophie vor. Dieser Anachronismus ermöglicht es, Probleme des Mein und Dein als Funktion des öffentlichen Rechts und nicht umgekehrt das öffentliche Recht als Funktion des – vielleicht problematischen – Mein und Dein zu behandeln. Kants System des Gleichgewichts wird einseitig etatistisch interpretiert und gegen das transzendentalphilosophische tertium datur ein analytisches Deduktionsverfahren geltend gemacht, das das Zurück zu Kant in ein Zurück vor Kant verwandelt.“ (Zur diesbezüglichen Kritik an Ebbinghaus und den „Ebbinghausianern“ vgl. auch: ders., *Person*

sondern das rechtliche Postulat der praktischen Vernunft, das sich auf die Notwendigkeit des äußeren Mein und Dein bezieht, „das einzig mögliche Fundament einer Rechtslehre“⁶³ und diese „ist wesentlich eine Lehre des äußeren Mein und Dein.“⁶⁴ Daraus ergibt sich konsequenterweise, daß auch die Notwendigkeit der Staatsgründung im Privatrecht, d.h. im äußeren Mein und Dein, wurzelt: „der Übergang vom status naturalis in den status civilis wird vom Postulat bzw. Erlaubnisgesetz des §2 getragen“⁶⁵, allerdings fungiert es dabei als „ratio fiendi des öffentlichen Rechts“; seine „ratio essendi“ sei dagegen das „suum überhaupt“, „also internum und externum“.⁶⁶ Diese letztere – eigentlich zutreffende – Behauptung wird von Brandt jedoch relativiert, wenn er den von Kant ausdrücklich vertretenen „analytischen Charakter des Übergangszwanges“ nur unter der Voraussetzung der „Synthesis des Postulats von §2“ akzeptiert.⁶⁷ D.h. daß nach Brandt die Befugnis, andere zum Eintritt in den status civilis zu zwingen, *analytisch* (durch den Begriff des Rechts selbst) nur aus dem *äußeren* Mein und Dein folgt. In der Trennung von innerem und äußerem Mein und Dein liegt Brandt zufolge eine Schwierigkeit, der Kant an entscheidenden Stellen nicht immer gerecht geworden ist. Daraus ergibt sich das Problem einer doppelten Option für die Staatsbegründung. Der Staat ist auch nach Brandts Auffassung „faktisch und rechtlich selbstverständlich“ auch für das innere Mein „zuständig, er wird jedoch in seiner notwendigen Funktion nur im Hinblick auf das letztere entwickelt. Kants Staat ist kein Leviathan, der die gefährdeten Körper der Bürger in sich schützend aufnimmt, sondern ist konzipiert als ein liberales Rechtsgefüge, das sich wesentlich und eigentlich nur auf die einheitliche Regelung des Eigentums bezieht.“⁶⁸ Insbesondere muß eingeräumt werden, daß das exklusiv öffentlich-

und Sache. Hobbes' „jus omnium in omnia et omnes“ und Kants Theorie des Besitzes der Willkür einer anderen Person im Vertrag, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 47 (1998), S. 887-910; S. 907) Das von Brandt hier ins Feld geführte „transzendentalphilosophische tertium datur“ repräsentiert genau den interpretatorischen Konsens, um dessen Problematisierung es in der vorliegenden Untersuchung geht. Mit Brandts Ebbinghaus-Kritik ist nun aber der Diskussionsrahmen aufgespannt, innerhalb dessen sich die folgende Diskussion der Rechtslehre Kants bewegen wird. Im übrigen darf unter Hinweis auf die aktuellen Entwicklungen der Rechtsphilosophie – gerade wo sie sich auf Kant beruft – bezweifelt werden, daß durch die „Ausklammerung der Freiheitsbegründungsproblematik und der Begründung der Möglichkeit des äußeren Mein und Dein“ notwendig ein Rückfall in das vorkantische Naturrecht verbunden sei. Als Belege dafür, daß dem nicht so ist, kann etwa auf die einschlägigen systematischen Arbeiten von Otfried Höffe und sogar auf diejenigen von Wolfgang Kersting, der gerade bezüglich der hier interessierenden Fragestellung die Ansicht von Brandt teilt, verwiesen werden.

⁶³ Brandt, *Eigentumstheorien*, S. 187.

⁶⁴ Brandt, *Das Erlaubnisgesetz*, S. 259.

⁶⁵ Ebd., S. 234. Ders., *Person und Sache*, S. 905, spricht von einer „Brückenfunktion“ des gesamten 1. Hauptstücks des Privatrechts (d.i. der Besitzlehre) zwischen dem Privatrecht und dem öffentlichen Recht, wofür nicht nur das Postulat und das Erlaubnisgesetz in Anschlag zu bringen sind, sondern auch die Differenzierung von provisorischem und premtorischem Besitz.

⁶⁶ Brandt, *Das Erlaubnisgesetz*, S. 234.

⁶⁷ Ebd., S. 267.

⁶⁸ Brandt, *Person und Sache*, S. 907.